

§ 10 MuKiPassV Untersuchungsumfang

MuKiPassV - Mutter-Kind-Pass-Verordnung 2002

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.09.2017

1. (1)Die Untersuchungen gemäß §§ 7 und 9 haben
 1. 1.die Feststellung von Körpergewicht und Körperlänge,
 2. 2.die Erhebung von Beobachtungen der Mutter und eine Krankheitsanamnese,
 3. 3.eine ärztliche Untersuchung des Kindes und
 4. 4.die Beurteilung der Notwendigkeit weiterer Untersuchungen einzuschließen.
2. (2)Bei den Untersuchungen gemäß §§ 7 Abs. 2 bis 6 und 9 Abs. 2 bis 5 ist auf die in dem jeweiligen Alter erreichte Entwicklung Bedacht zu nehmen.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at